



**Satzung zur
erstmaligen Verlängerung der Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des Bebauungsplans
Nr. 95 „Gewerbegebiet Oestrich“, Oestrich**

Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

in Verbindung mit § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel am xxxxxxxx folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur
erstmaligen Verlängerung der Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 95 „Gewerbegebiet Oestrich“, Oestrich**

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

(1) Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 95 „Gewerbegebiet Oestrich“, Satzung vom 13.02.2018, wird für den im Lageplan der Veränderungssperre vom 13.02.2019 dargestellten Bereich um ein Jahr verlängert.

(2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Geltungsdauer der Veränderungssperre.

§ 2

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 15.02.2021.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat

Kay Tenge

Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung amim Wiesbadener Kurier öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt somit ab in Kraft. Ein Abdruck im Rheingau Echo erfolgte am
Oestrich-Winkel,

Der Magistrat

Kay Tenge
Bürgermeister